

RS Vwgh 2019/1/21 Ra 2018/03/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

93 Eisenbahn

Norm

AVG §8;

SeilbG 2003 §28;

SeilbG 2003 §40;

Rechtssatz

Der VwGH hat im Zusammenhang mit der Handhabung des SeilbG 2003 ausgeführt, dass es für die Beurteilung der Parteistellung maßgebend ist, ob die Sachentscheidung im konkreten Verfahren in die Rechtssphäre des Betroffenen bestimmend eingreift und dadurch eine unmittelbare, nicht bloß abgeleitete materielle Wirkung zum Ausdruck kommt. Bloße wirtschaftliche Interessen, die durch keine Rechtsvorschrift zu rechtlichen Interessen erhoben werden, begründen keine Parteistellung (VwGH 21.10.2011, 2009/03/0009, VwSlg. 18.255 A).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018030118.L01

Im RIS seit

11.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at